



Brüssel, den 1. September 2021
(OR. en)

11454/21

ENT 144
MI 635
CONSOM 185
SAN 521
ECO 89
ENV 592
CHIMIE 89

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 10635/21 + ADD 1 - D074549/01

Betr.: Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des
Rates hinsichtlich der Verwendung von Methyl-N-methylantranilate in
kosmetischen Mitteln
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Rat am 7. Juli 2021 den oben genannten Verordnungsentwurf unterbreitet. Mit ihm werden bestimmte Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009¹ gemäß deren Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 32 geändert.

¹ Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 32 Absatz 3 der aktuellen konsolidierten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59); die aktuelle konsolidierte Fassung ist vom 23.8.2021.

2. Der Stoff Methyl-N-methylantranilat (M-N-MA) ist ein Duftinhaltsstoff, der in verschiedenen Kosmetika verwendet wird, darunter in Parfums, Shampoos, Seifen und anderen Hygieneartikeln, und unterliegt derzeit keinen Verboten oder Beschränkungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009. M-N-MA sollte jedoch aufgrund eines potenziellen Risikos für die menschliche Gesundheit nicht in Kombination mit bestimmten Wirkstoffen verwendet werden. Das Risiko ergibt sich aus seiner Verwendung in Sonnenschutzmitteln und anderen Produkten, die für die Exposition gegenüber natürlichem oder künstlichem UV-Licht vermarktet werden, sowie in Kosmetika, die eine höhere M-N-MA-Konzentration aufweisen als die unbedenklichen Werte für Produkte, die auf der Haut verbleiben, und für auszuspülende Produkte. Daher sollte M-N-MA in bestimmten Konzentrationen verboten werden.
3. Nach dem Verfahren der Artikel 5 und 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates werden solche Maßnahmenentwürfe dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kontrolle unterbreitet, bevor sie von der Kommission förmlich erlassen werden. Wenn sich weder das Europäische Parlament noch der Rat gegen die Maßnahmen aussprechen, erlässt die Kommission den Verordnungsentwurf.
4. Am 30. Juni 2021 stimmte der Ständige Ausschuss für kosmetische Mittel gemäß Artikel 5a Absatz 2 des oben genannten Ratsbeschlusses einstimmig für den Maßnahmenentwurf.
5. Die Delegationen wurden am 7. Juli 2021 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 6. August 2021 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen Ablehnungsgrund geltend gemacht.
6. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Verordnungsentwurfs (Dokument ST 10635/21 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.
